

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/005/2024)

über die 5. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat - Haushalt 2025 am Mittwoch, dem 06.11.2024, 16:02 - 16:52 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:02 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:02 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/064/2024
- 1.2. Abwicklung der Kosten des Mittagessens in Kindertagesstätten im Rahmen von Bildung und Teilhabe 510/143/2024
2. Arbeitspflicht von Asylbewerbern - Antrag der AFD Nr. 077/2024 vom 21.07.2024 50/128/2024
3. Änderung der beratenden Gremienstruktur für den SGA und den Werkausschuss Erlanger Jobcenter: Zusammenführung des Sozial- und Werkausschussbeirats in ein neues Gremium Sozial- und EJC-Beirat V/065/2024
4. Einsatz von Stiftungsmitteln 2025 im Verantwortungsbereich von Abt. 502 50/130/2024
5. Haushalt 2025
- 5.1. Haushalt 2025; Prioritätenliste für Stellenplan 2025 - Liste A - Referat V 113/098/2024
- 5.2. Haushalt 2025; Prioritätenliste für Stellenplan 2025 - Liste A - Referat I 113/095/2024
- 5.3. Arbeitsprogramm 2025 des Sozialamtes 50/129/2024
6. Anfragen:
keine Anfragen

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

V/064/2024

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 06.11.2024 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

510/143/2024

Abwicklung der Kosten des Mittagessens in Kindertagesstätten im Rahmen von Bildung und Teilhabe

Vor dem Hintergrund, dass das Bildungs- und Teilhabepaket mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft trat, wurde bei der Stadt beschlossen (Vorlage Nr. 50/043/2011), dass das Jugendamt und nicht das eigentlich zuständige Sozialamt weiterhin die Kosten des Mittagessens im Rahmen der Gebührenbefreiung übernimmt.

Ausschlaggebende Gründe hierfür waren insbesondere der Eigenanteil wegen häuslicher Ersparnis, der in Höhe von 1 € im Bildungs- und Teilhabepaket von den Familien gefordert worden wäre, von der Stadt Erlangen jedoch bereits in Form der vollständigen Gebührenbefreiung übernommen wurde. Auch der Verwaltungsaufwand sollte möglichst gering gehalten und bestehende Strukturen und Prozesse beibehalten werden.

Durch die Einführung des „Starke-Familien-Gesetzes“, welches zum 01.08.2019 in Kraft trat, veränderte sich die Rechtslage und der Eigenanteil der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule entfiel. Ebenso hat sich das Verwaltungsverfahren seit dem Beschluss 2011 verändert und ist für alle Beteiligten nicht mehr wesentlich vereinfacht.

Von daher ist geplant, die Zuständigkeit der Kostenübernahme des gemeinschaftlichen Mittagessens ab 01.03.2025, wie gesetzlich vorgesehen, im Rahmen der Antragsbearbeitung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Sozialamt, Sachgebiet Asyl, Bildung und Teilhabe, ErlangenPass, zuzuordnen. Das Jugendamt trifft lediglich eine Entscheidung hinsichtlich der Gebührenbefreiung. Durch die separate Antragstellung bei der zuständigen Stelle erfolgt eine Beratung hinsichtlich aller Leistungen für Bildung und Teilhabe, so dass Familien über die Kostenübernahme für das Mittagessen hinaus weitere Vorteile in Anspruch nehmen können.

Es handelt sich lediglich um organisatorische Änderungen in den laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

50/128/2024

Arbeitspflicht von Asylbewerbern - Antrag der AFD Nr. 077/2024 vom 21.07.2024

Die AFD Fraktion beantragt am 21.07.2024 Nr. 077/2024, dass alle in dezentralen oder Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Erlangen untergebrachten, arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Flüchtlinge, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, gemäß § 5 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Wahrnehmung einer gemeinnützigen Arbeit verpflichtet werden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Rechtsgrundlagen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Im Juli 2018 wurde im Rahmen der ersten Bayerischen Integrationskonferenz von Vertretern der Staatsregierung, der Wirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände eine Erklärung zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber mit unsicherer Bleibeperspektive unterzeichnet. Die Ziele und Wirkungen werden dabei in den Punkten 1, 2 und 3 folgendermaßen beschrieben:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind eine gesetzliche Leistung mit dem Ziel, Asylbewerbern im laufenden Verfahren und abgelehnten Asylbewerbern (Geduldeten), die nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden, eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten.

2. Zugleich erhöht sich durch die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

3. Für die Anbieter der Tätigkeiten bietet sich die Chance, Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen der Asylbewerber und Geduldeten sinnvoll zu nutzen.

Im IMS G5-6741-2-86 vom 02.05.2024 „Vollzug des Asylbewerbergesetzes (AsylbLG) – Hinweise zu § 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit dem dazugehörigen Leitfaden werden die Rahmenbedingungen in Voll-zugshinweisen konkretisiert (siehe Anlage).

- **Zuständigkeit und Aufgabenverantwortung der Kommunen**

Im Allgemeinen erfolgt der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Städte und Landkreise in Bayern im übertragenen Wirkungskreis unter der Rechts- und Fachaufsicht des StMI. Für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) in Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften sind die Regierungsbehörden gemäß § 16 Abs. 1 DVAsyl zuständig.

Für Arbeitsgelegenheiten in dezentralen Unterkünften liegt die Zuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

In Aufnahmeeinrichtungen und damit vergleichbaren Einrichtungen (u.a. dezentralen Asylbewerberunterkünften) sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung dienen. Dies wird die Verwaltung bei Inbetriebnahme der Erstaufnahmeeinrichtung Bau 83 über den Betreiber der Einrichtung ab 2025 auch sicherstellen können.

Außerhalb von Einrichtungen sollen die Kommunen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung stellen. Das heißt, es muss tatsächlich entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geben. Das Arbeitsergebnis muss zwingend der Allgemeinheit dienen. Die Aufwandsentschädigung wird von den Kommunen ausbezahlt, wobei die entstandenen Kosten nach Art. 8 AufnG durch den Freistaat Bayern erstattet werden.

- **Zielgruppe**

Nach § 5 Abs. 4 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten (zumutbaren) Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bleibeberechtigte Geflüchtete und Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine gehören dem Rechtskreis des SGB II an und können daher nicht nach § 5 AsylbLG in AGH zugewiesen werden

- **Leistungskürzung bei unbegründeter Ablehnung**

Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

- **Höhe der Aufwandsentschädigung**

Für die im Rahmen der Arbeitsgelegenheit zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in gesetzlich festgelegter Höhe von 80 Cent pro Stunde ausbezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrkosten) nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

- **Zeitlicher Umfang**

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Das bedeutet, dass die Arbeitsgelegenheit keinen Volleinsatz i.S. einer vollschichtigen Tätigkeit des Asylbewerbers erfordert. Die zulässige Höchstarbeitszeit muss im Einzelfall festgelegt werden. Nach Ansicht des StMI ist eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden in jedem Fall zulässig.

- Zumutbarkeit

Eine Tätigkeit kann dem Asylbewerber nicht zugemutet werden, wenn:

- a) Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit besteht
- b) die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) überschritten wurde
- c) ein sonstiger wichtiger Grund (Interessensabwägung im Einzelfall; insbesondere Aufnahme Beschäftigung, Berufsausbildung, Studium, Verhinderung an der Teilnahme an einem Integrations-kurs/Deutschkurs/Arbeitsförderung) entgegensteht
- d) die geordnete Erziehung des Kindes gefährdet wäre.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden durch eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

- Refinanzierungsmöglichkeiten des Organisationsaufwandes zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten

Erstattungs- bzw. Refinanzierungsmöglichkeiten für den personellen und organisatorischen Verwaltungsaufwand sowie der leistungsrechtlichen Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG der Kommunen gegenüber dem Bund und dem Freistaat Bayern bestehen nicht; das heißt den damit einhergehenden Personal-, Organisations- und Verwaltungsaufwand müssen die Kommunen selbst tragen.

Die durch den Freistaat im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie („BIR“) geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie die Rahmen dieser Richtlinie geförderten hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen haben definierte Aufgabenbereiche und können nicht für die Administration von Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Möglichkeiten der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten im Stadtgebiet Erlangen

Die Aufnahme von Geflüchteten in den bayerischen Regierungsbezirken und allen kreisfreien Städten und Landkreisen, wird gemäß § 3 DVAsyl über eine an der Einwohnerzahl orientierten Quote geregelt. Demnach soll der Regierungsbezirk Mittelfranken 13,5 % der in Bayern ankommenden Geflüchteten aufnehmen. Bezogen auf die Verteilung innerhalb des Regierungs-bezirktes Mittelfranken gilt für die kreisfreie Stadt Erlangen eine Aufnahmequote von 6,20 %.

In der Quote werden nicht nur Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sondern auch bleibeberechtigte Geflüchtete berücksichtigt, solange sie der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen (bis zu 3 Jahre nach Anerkennung). Die Stadt Erlangen erfüllt seine Quote nach der DVAsyl derzeit zu fast 100%.

- Ausgangssituation in den staatlichen Unterkünften

In den momentan drei Gemeinschaftsunterkünften ist die Regierung von Mittelfranken für die zur Verfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten zuständig. Insoweit ist die Regierung auch zuständig, Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten AGH zu verpflichten. Den damit verbundenen Personal- und Verwaltungsaufwand trägt der Freistaat Bayern. Dies wird sich durch die Sondersituation des Betriebs einer Erstaufnahmeunterkunft in Erlangen ändern; hier wird die Stadt Erlangen durch Verwaltungsvereinbarung mit dem Betrieb der Einrichtung beauftragt und ist somit auch in der Einrichtung für die Arbeitsgelegenheiten zuständig. Hier wird sie sich der Hilfe des Betreibers der Einrichtung bedienen.

- **Ausgangssituation in den dezentralen Unterkünften**

Bei den in den derzeit neun dezentralen Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen, handelt es sich überwiegend um Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die schon länger in Deutschland aufhältig sind, oder um Fehlbeleger, die Leistungen nach SGB II erhalten. Ein Teil der letztgenannten Personengruppe ist bereits erwerbstätig, befindet sich in Ausbildung, besucht einen Sprach- bzw. Integrationskurs, betreut die eigenen Kinder/ pflegebedürftige Angehörige oder ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, usw. In diesen Fällen ist die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit in der Regel rechtswidrig, da unzumutbar.

Da der durch die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten entstehende Personal- und Verwaltungsaufwand allein von der Stadt zu tragen ist und keine Erstattungsmöglichkeiten durch Bund oder Freistaat bestehen, kann die Administration der Arbeitsgelegenheiten nur mit dem vorhandenen Personal im Sachgebiet Asyl umgesetzt werden. Zu den Administrationsaufgaben zählen die Akquise der Arbeitsgelegenheiten, die rechtliche Belehrung des Teilnehmenden, der Verwaltungsakt zur Zuweisung, die Gewährung der Mehraufwandsentschädigung, die Erstattung eventueller Fahrtkosten und gegebenenfalls die Umsetzung der Leistungseinschränkungen bei Nichtantritt bzw. Abbruch einer Arbeitsgelegenheit nach § 1a AsylbLG sowie die Abrechnung der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG. Die Betreuung von AGH-Teilnehmenden kann seitens des Sozialamtes nicht übernommen werden und ist Aufgabe der Anbieter vor Ort.

Die Umsetzung mit vorhandenem Personal bedeutet jedoch, dass diese nur jeweils nachrangig erfolgen kann. Aktuell steht konkret im Sachgebiet Asyl die Einführung der Bezahlkarte anstelle der bisherigen Geldleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Vordergrund und hat Priorität. Auch sind weiterhin vermehrt Aufgaben im Bezug der Kostenerstattung Ukraine zu bewältigen. Die Regierung von Mittelfranken stellt zur Zeit die Anforderungen an die Abrechnung nach Art. 8 AufnG, also der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um und erhöht die Anforderungen an Unterlagen und vorzulegenden Liste, das zu massiven neuem bürokratischen Arbeitsaufwand führt, der vorrangig auch durch die Sachbearbeitung und Sachgebietsleitung abgedeckt werden muss.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 3

V/065/2024

Änderung der beratenden Gremienstruktur für den SGA und den Werkausschuss Erlanger Jobcenter: Zusammenführung des Sozial- und Werkausschussbeirats in ein neues Gremium Sozial- und EJC-Beirat

Mit Beschluss vom 29.3.2023 (V/024/2023) hat die Stadt Erlangen eine Satzung zur Bildung eines Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter erlassen. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten. Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Dem Werkausschussbeirat gehören Vertreter/innen aus den in der Satzung aufgeführten Bereichen an, die analog auch im SGB-II-Beirat vertreten sind.

Aus Sicht der Verwaltung soll im Einvernehmen mit allen beteiligten Gremien eine Verschlankung der bisherigen Beratungsstrukturen umgesetzt werden. Die Idee eines eigenen Beirats für den Werkausschuss Erlanger Jobcenter hat sich in der Praxis nicht bewährt. Ein SGB-II-Beirat wird in der bisherigen Form in Ausübung der nach § 18 d SGB II vorgegeben Aufgaben fortgeführt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll die Ausschussarbeit von SGA und Werkausschuss, die beide von denselben Mitgliedern des Stadtrates besetzt sind, auch in der Beiratsstruktur vereinheitlicht werden.

Ab 1.1.2025 soll ein erweiterter Sozialbeirat als für SGA und WA EJC gleichermaßen zuständiges Beratungsgremium gebildet werden und unter dem Namen Sozial- und EJC-Beirat firmieren.

Der Werkausschussbeirat wird aufgelöst. Die Satzung des Werkausschussbeirates wird deshalb aufgehoben.

Der Sozialbeirat wird um Vertreter/innen aus Bereichen des Werkausschussbeirats ergänzt, die nicht bereits Mitglied im Sozialbeirat sind.

Dies sind:

- eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
- eine Person von der Agentur für Arbeit
- eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit
- die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

Zur Umsetzung sind Änderungen in einer Reihe von Satzungen notwendig:

- Betriebssatzung Stadt Erlangen für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter
- Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat
- Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter

Die o.g. Vertreter/innen werden nach Erlass der neuen Satzung der Stadt Erlangen für den Sozial- und EJC-Beirat mit entsprechenden Beschlüssen satzungsgemäß bestellt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 4

50/130/2024

Einsatz von Stiftungsmitteln 2025 im Verantwortungsbereich von Abt. 502

1. Ergebnis/Wirkungen

Förderung und Unterstützung der Arbeit der sozialen Dienste und Einrichtungen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Für die **institutionelle** Förderung stehen im Jahr 2025 folgende Mittel zur Verfügung:

Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung	43.000,00 € (Vorjahr 44.000,00 €)
Zielbauer Vermächtnis	28.000,00 € (Vorjahr 26.300,00 €)
Krumbeckstiftung	24.300,00 € (Vorjahr 20.000,00 €)

3. Prozesse und Strukturen

Mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger ist es in der Vergangenheit gelungen, die sozialen Angebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien aufrecht zu erhalten. Die Stadt Erlangen hat an der Fortführung dieser Angebote und Einrichtungen Interesse, da sie sonst selbst Einrichtungen schaffen bzw. betreiben müsste. Da es sich überwiegend um Einrichtungen, Angebote und Dienste handelt, die anderweitig nicht oder nur teilweise refinanzierbar sind, wurden durch die Stadt Erlangen auch in den Vorjahren Zuschüsse geleistet.

Im Haushaltsjahr 2025 stehen neben den im Haushalt vorgesehenen Beträgen wieder Erträge aus Stiftungen zur Verfügung, über deren Verwendung zu beschließen ist. Für die Verteilung der Mittel macht die Verwaltung folgenden aus der Anlage ersichtlichen Vorschlag.

Es wird informiert, dass es sich hier um die Planung der Verteilung der Stiftungsmittel handelt. Die tatsächliche Entscheidung über die Auszahlung nach den Zuschussrichtlinien trifft die Verwaltung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 5

Haushalt 2025

TOP 5.1

113/098/2024

Haushalt 2025; Prioritätenliste für Stellenplan 2025 - Liste A - Referat V

Alle Stellenplananträge werden gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt. Konkrete Stellenschaffungen werden nach Vorberatung im HFGPA abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das jeweilige Referat wurde für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in der Anlage beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen. Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2

113/095/2024

Haushalt 2025; Prioritätenliste für Stellenplan 2025 - Liste A - Referat I

Alle Stellenplananträge werden gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt. Konkrete Stellenschaffungen werden nach Vorberatung im HFGPA abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das jeweilige Referat wurde für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in der Anlage beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen. Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3

50/129/2024

Arbeitsprogramm 2025 des Sozialamtes

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsprogramms 2025 waren die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Haushaltslage der Stadt Erlangen noch nicht abzusehen.

Dies hat zur Folge, dass der im Entwurfsansatz für 2025 vorgesehene Saldo im Sachkostenbudget von 7.000.000 Euro (Vergleich Seite 3 im Arbeitsprogramm Sozialamt) in den letzten Haushaltsgesprächen um weitere 800.000 Euro auf 6.200.000 Euro gemindert wird.

Anpassungen sind der Budgetdokumentation Seite 184 - 187 sowie den Vorabdotierungen Seite 281 – 286 des HH-Entwurfes 2025 zu entnehmen.

Die Intensität des Einflusses durch vorgenommene Einsparungen auf die im Arbeitsprogramm beinhalteten Handlungsfelder, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkretisiert werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Anfragen:
keine Anfragen

Sitzungsende

am 06.11.2024, 16:52 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

.....
Langer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: